

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 155/05 B

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

1. Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens wegen der Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg vom 19. April 2005 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin Jana Heinrich beizuordnen, wird abgelehnt.
2. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.
3. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob der Klägerin ein Recht auf Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit, hilfsweise wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung zusteht, und ob die Beklagte verpflichtet ist festzustellen, dass sie für eine vom 13. September 1996 bis 24. Juni 1998 von der Bundesanstalt für Arbeit durchgeführte berufliche Rehabilitationsmaßnahme zuständig war und der Klägerin deswegen den Unterschiedsbetrag zwischen erhaltenem Unterhaltsgeld und zustehendem Übergangsgeld zu zahlen hat. Mit ihrem Begehren hatte die Klägerin im Verwaltungs-, Klage- und Berufungsverfahren keinen Erfolg. Mit ihrer Beschwerde wendet sie sich gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts (LSG) vom 19. April 2005.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig, der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung der Prozessbevollmächtigten unbegründet.
- 3 1. Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); die Klägerin hat den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG), nicht in der gebotenen Weise bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 a) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe im Urteil vom 19. April 2005 nur die Gutachten berücksichtigt, die ihr ein vollschichtiges Leistungsvermögen bescheinigt hätten, während die abweichenden Gutachten nur kurz erwähnt worden seien, hat sie keinen Verfahrensmangel ordnungsgemäß bezeichnet. Die Beschwerdebegründung lässt nicht erkennen, welchen Verfahrensmangel, der zur Zulassung der Revision führen könnte, sie mit diesem Vorbringen überhaupt rügen will. Letztlich beanstandet sie die vom LSG vorgenommene Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG; hierauf kann die Beschwerde jedoch nicht gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 5 b) Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe seine Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) verletzt, indem es von einer umfassenden Sachverhaltsaufklärung und der zusätzlichen Beauftragung eines Orthopäden abgesehen habe, genügt ihr Vorbringen wiederum nicht den gesetzlichen Anforderungen.
- 6 Auf eine Verletzung des § 103 SGG kann die Beschwerde nur gestützt werden, wenn sich der Beschwerdeführer auf einen den Anforderungen der Zivilprozessordnung (ZPO) genügenden Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG). Der Beweisantrag ist so genau zu bezeichnen, dass er ohne weiteres auffindbar ist. Schon diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Klägerin nicht.



- 7 c) Soweit die Klägerin die Nichtberücksichtigung ihres Antrags nach § 109 SGG rügt, lässt sie außer Acht, dass ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 109 SGG gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 8 d) Welchen Verfahrensmangel die Klägerin mit ihrem Vorbringen geltend machen will, das LSG habe ihre fehlende Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt nicht hinreichend berücksichtigt, ist nicht ersichtlich. Soweit sie damit die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG beanstanden will, ist darauf hinzuweisen, dass die Behauptung, das LSG habe in der Sache unrichtig entschieden, kein Revisionszulassungsgrund ist.
- 9 2. Der Antrag der Klägerin, ihr für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens Prozesskostenhilfe zu bewilligen, ist wegen fehlender Erfolgsaussicht unbegründet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt auch die Beiordnung ihrer Prozessbevollmächtigten (§ 121 Abs 1 ZPO).
- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)